



Hinweisblatt Abmahnungen - FAQ

1. Was ist eine Abmahnung?

„Abmahnung“ oder „Unterlassungsaufforderung“ ist eine Aufforderung einer Person an eine andere Person, eine bestimmte Handlung bzw. ein bestimmtes Verhalten umgehend und in Zukunft zu unterlassen.

→ hat eine hohe Bedeutung im Wettbewerbs, Urheber- und Markenrecht

2. Wer kann in Österreich abmahnen?

- Personen, die selbst in ihren Rechten beeinträchtigt wurden (Mitbewerber)
- Bundeswettbewerbsbehörde
- Vereinigungen zur Förderung wirtschaftlicher Interessen von Unternehmen (soweit diese Vereinigungen Interessen vertreten, die durch die Handlung berührt werden)
- Bundeskammer für Arbeiter und Angestellte
- Wirtschaftskammer Österreich
- Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreichs
- Österreichischer Gewerkschaftsbund
- Verein für Konsumenteninformation

3. Was ist die Voraussetzung einer Abmahnung durch einen Unternehmer?

Voraussetzung für das Aussprechen einer Abmahnung durch einen anderen Unternehmer ist die sogenannte Mitbewerbereignenschaft.

Der Begriff „Mitbewerber“ ist in § 14 Abs. 1 Bundesgesetz gegen den unlauteren Wettbewerb definiert als:

„Unternehmer, der Waren oder Leistungen gleicher oder verwandter Art herstellt oder in den geschäftlichen Verkehr bringt“



4. Welche Arten von Abmahnungen gibt es im Online-Handel?

- Verstöße gegen das Bundesgesetz gegen den unlauteren Wettbewerb, insbesondere wegen irreführenden oder aggressive Geschäftspraktiken
- Verstöße gegen das Urheberrechtsgesetz, das Datenschutzgesetz oder das Markenschutzgesetz

5. Welche Kosten können vom Abmahnenden gefordert werden?

- Kosten für Unterlassungsaufforderungen setzen sich aus Schadenersatzansprüchen und Rechtsanwaltskosten zusammen
- auch Ersatz des entgangenen Gewinns kann im Einzelfall gefordert werden

6. Abmahnung - was tun?

- Bewahren Sie Ruhe und treffen Sie keine übereilten Entscheidungen.
- Nehmen Sie die gesetzte Frist zur Abgabe der strafbewehrten Unterlassungsaufforderung ernst, holen Sie Rechtsrat ein und lassen Sie die Abmahnung von einem Rechtsbeistand auf Begründetheit prüfen.
- Bedenken Sie, dass Unterlassungsaufforderungen in den häufigsten Fällen konkretisiert und modifiziert werden müssen, damit Sie in Ihrer weiteren Geschäftstätigkeit nicht umfassend eingeschränkt werden. Geltend gemachte Kosten können häufig mit der Gegenseite verhandelt werden.
- Wir raten deshalb von der unmittelbaren Kontaktaufnahme mit dem gegnerischen Anwalt ab.
- Vor Abgabe der Unterlassungsaufforderung müssen alle mit der Abmahnung gerügten Fehler – auf allen Plattformen, auf denen Sie verkaufen – beseitigt werden. Vermeiden Sie künftig unbedingt die in der Unterlassungsaufforderung enthaltenen Fehler, da anderenfalls ggf. die Gefahr einer Vertragsstrafe droht.
- Vor Abgabe der Unterlassungsaufforderung sollte der Online-Shop unbedingt auf weitere Fehler geprüft werden, um der Gefahr einer weiteren Abmahnung vorzubeugen.